

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am _____ 2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 02.09.2014 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 209 vom 02.10.2014, S. 3), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 21.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 266 vom 04.07.2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6

Regelungen für die Feuerwehr

(1) ¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Nr.	Funktion	Betrag in Euro
1	Stadtwehrleiter	300
2	stellvertretender Stadtwehrleiter	150
3	Ortswehrleiter	120
4	stellvertretende Ortswehrleiter	60
5	Ortsjugendfeuerwehrwart	80
6	stellvertretender Ortsjugendwart	40
7	Verantwortliche für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	80
8	stellvertretende Verantwortliche für KF in Ortsfeuerwehren	40
9	Gerätewart OFW	20
10	Atemschutzgerätewart OFW	10

ANLAGE 1 zur BVL 197/20

²Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugendgruppe besteht. ³Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Kindergruppe besteht.

⁴Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 50 Euro. ⁵Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 40 Euro. Die Entschädigungen nach Satz 4 und 5 sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen und werden mit den Aufwandsentschädigungen für Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

(2) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

1. 10 Euro/Einsatz,

2. 5 Euro pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus.

²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus und zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der in den Bereitschaftsgruppen geleistet wurde. ³Bei Großschadenslagen und Katastropheneinsätzen, insbesondere bei Sturm und Hochwasser, wird die Abarbeitung mehrerer Einsatzstellen bei einer Alarmierung nur als ein Einsatz abgerechnet. ⁴Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(3) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10,00 Euro. ²Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bernburg (Saale),

Schütze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)